

Auf Grund des Art. 83 des Gesetzes über das Seegut und Seehäfen (Amtsblatt 158/03, 100/04, 141/06 und 38/09) setzt der Geschäftsführer von Nautika Veli Rat d.o.o., Biograd na Moru, HAFEN Kornati, Šetalište kneza Branimira 1, OIB (ID-Nr.) 55098426891, Željko Baotić am 01. September 2014 folgende Geschäftsordnung zusammen:

GESCHÄFTSORDNUNG ÜBER DIE HAFENORDNUNG

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. In dieser Geschäftsordnung werden die Bedingungen und die Weise der Erhaltung der Ordnung im Hafen MARINA VELI RAT in Veli Rat (im weiteren Text: MARINA) vorgeschrieben.
2. Diese Regeln finden Anwendung für den gesamten Nutzungsbereich der MARINA (Land- und Seebereich) gemäß dem Konzessionsvertrag auf dem Seegut zwecks der Errichtung und wirtschaftlichen Nutzung des Hafens mit besonderer Widmung - des Hafens VELI RAT, Dugi otok, abgeschlossen zwischen der Gespanschaft Zadar und Nautika Veli Rat d.o.o.
3. Die Geschäftsordnung zur Erhaltung der Ordnung in der MARINA wird an der Rezeption des Hafens in kroatischer und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
4. Die Ordnung in der MARINA führt die Leitung der MARINA durch, als ein Organ, der den Hafen leitet.
5. Die Ordnung in der MARINA bestätigt das zuständige Hafenamt.

II REGELN FÜR DIE LIEGEPLATZBENUTZER

1. BESTIMMUNG DES LIEGEPLATZES

1. In der MARINA werden die Liegeplätze für Wasserfahrzeuge (im weiteren Text: Liegeplätze) durch die verantwortliche Person der MARINA bestimmt.
2. Der Sicherheits- und anderen triftigen Gründen entgegen, behält sich die MARINA das Recht vor, das Wasserfahrzeug ohne die vorige Zustimmung des Besitzers zu verlegen.

2. EINLAUFEN UND AUSLAUFEN DER WASSERFAHRZEUGE

1. Das ein- und auslaufende Wasserfahrzeug darf die Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten auf dem ganzen Meerareal der MARINA nicht überschreiten, andernfalls haftet es für den Schaden, verursacht der MARINA oder anderen Benutzern der MARINA.
2. Bei jedem Einlaufen eines Wasserfahrzeuges in die MARINA ist der Skipper verpflichtet, das Einlaufen (telefonisch oder über Funk auf VHF Kanal 17) anzukündigen und das Personal der MARINA wird nach Bedarf Anordnungen und Anweisungen zum Einlaufen geben.
3. Der Skipper ist verpflichtet, eine vom Hafenamt ausgestellte und geltende Schifffahrtsgenehmigung (Fahranmeldung) bzw. das entsprechende Dokument zu haben, auf Grund deren die Fahrt im Einklang mit den Vorschriften der Republik Kroatien gestattet ist.

4. Der Skipper ist verpflichtet, sein Einlaufen unverzüglich dem Seemann anzumelden oder im Falle der Abwesenheit des Seemanns an der Rezeption der MARINA und dabei die Personalausweise, Bootspapiere, Besatzungsliste und die Personenliste zu zeigen, sowie das Anmeldeformular PRIJAVA GOSTIJU für jedes Besatzungsmitglied auszufüllen.
5. Der Bootseigner, der mit der MARINA einen Liegeplatzbenutzungsvertrag geschlossen hat oder der Skipper, sind verpflichtet, an der Rezeption der MARINA die auf dem Boot befindliche Ausrüstung in das Formular "Invetar lista" („Inventarliste“) einzutragen und die Wasserfahrzeugbesitzdokumente beizulegen.
Hinweis: Die Inventarliste soll bei Anschaffung oder Einbau von neuer Ausrüstung ajouriert werden, die restlichen Dokumente jedoch beim Ablauf der Geltung der alten Dokumente oder der Verlängerungen.
6. Bei jedem länger als einen Tag dauernden Auslaufen eines Wasserfahrzeuges ist der Skipper verpflichtet, das Auslaufen (persönlich, telefonisch oder über Funk) vorzumelden. Anderenfalls kann die MARINA keinen freien Liegeplatz garantieren.

3. ANBINDUNG UND ANKERN

1. Die Wasserfahrzeuge werden nach dem in der MARINA installierten Anbindungssystem der Wasserfahrzeuge festgemacht, auf sichere Art und Weise, mit den richtigen Leinen entsprechender Stärke. Die Tauen und die Anbindung des Bootes obliegen der Verantwortung des Bootseigners.
5. Die Tauen dürfen die Fahrt der anderen Wasserfahrzeuge nicht behindern. Es ist nicht erlaubt, Bojen an die Tauen zu hängen.
6. Zur Sicherheit aller Wasserfahrzeuge ist die Kettenbenutzung anstatt der Leinen bei der Anbindung der Wasserfahrzeuge ausdrücklich verboten.
7. Es ist verboten, in der MARINA zu ankern. Ausnahmsweise erlaubt der Leiter der MARINA zeitweilig ein Wasserfahrzeug zu ankern, wenn es dafür einen berechtigten Grund gibt.
8. Aus den Sicherheitsgründen kann die Leitung der MARINA in den bestimmten Situationen (Wetterverhältnissen, Brand anderer Wasserfahrzeuge, Sinken), Maßnahmen vornehmen, um das Wasserfahrzeug zu schützen. Die vorgenommenen Maßnahmen gehen zu Lasten des Bootseigners.
9. Der Bootseigner/Skipper verpflichtet sich, sein Wasserfahrzeug in einem sichtbar richtigen und wasserundurchlässigen Stand zu halten.

5. AUFENTHALT IN DER MARINA

1. Der Skipper ist während des Aufenthalts in der MARINA für die Richtigkeit des Wasserfahrzeuges sowie die Sicherheit und die Fahrleistung des Wasserfahrzeuges auf dem ganzen Areal der MARINA verantwortlich.
2. Während des Aufenthalts in der MARINA muss das Wasserfahrzeug an sichtbarer Stelle Name und Kennzeichen tragen. Jede Änderung des Namens und des Kennzeichens muss in die Wasserfahrzeugspapiere eingetragen werden und an der Rezeption angemeldet sein.

3. Der Skipper, der mit der MARINA den Liegeplatzbenutzungsvertrag abgeschlossen hat, ist bei jeder Ankunft auf sein Wasserfahrzeug verpflichtet, sich an der Rezeption anzumelden, wo er die Personalausweise der ganzen Besatzung zu zeigen hat, um sie anzumelden. Die Kurtaxe wird pauschal im Hafenamt gemäß dem geltenden Gesetz über Kurtaxe gezahlt.
4. Der Skipper kann das Wasserfahrzeug an das Strom- und die Wasseranschluss in der MARINA nur dann anschließen, wenn das Wasserfahrzeug richtige und dem kroatischen Standard passende Installationen besitzt und wenn sich der Skipper oder jemand von der Besatzung auf dem Wasserfahrzeug befindet. Während der zeitweiligen Abwesenheit der Besatzung sollten alle Anschlüsse, während des ganzen Aufenthalts des Wasserfahrzeuges in der MARINA, ausgeschaltet sein. Wenn der Liegeplatznutzer das Ausschalten verpasst hat, ist die MARINA berechtigt, dies zu machen.
5. Das Wasserfahrzeug muss das Feuerlöschgerät haben, die auf dem Wasserfahrzeug wirksam eingesetzt werden kann.
6. Wenn das Wasserfahrzeug auf einem Dauerliegeplatz in der MARINA bleibt, ist der Bootsnutzer verpflichtet, einen Reserveschlüssel an der Rezeption der MARINA abzugeben. Die MARINA ist berechtigt, diesen Schlüssel zum Betreten des Wasserfahrzeuges, zwecks der Reduzierung des eventuellen Schadens, nur in dringenden Fällen zu nutzen, wenn dem Wasserfahrzeug eine Gefahr bedroht oder ein anderes Wasserfahrzeug bedroht ist.
7. Die Arbeiten am Wasserfahrzeug (Schleifen, Färben u.ä.), sind wegen des Schutzes der anderen Wasserfahrzeugen nur auf Grund des abgeschlossenen Vertrages auf den bestimmten für diese Anwendung gekennzeichneten Stellen in der Marina gestattet. Den Raum, wo die Arbeiten am Wasserfahrzeug durchgeführt worden sind, hat der Bootsnutzer vor dem Verlassen dieses Raumes vollkommen zu reinigen, andernfalls wird die MARINA die Reinigungskosten in die Rechnung stellen.

6. ABREISE AUS DER MARINA

1. Bei der Abreise aus der MARINA ist der Skipper verpflichtet, die Strom- und Wasseranschlüsse auszuschließen.
2. Der Skipper ist ebenfalls verpflichtet, alle Ventile die sich in dem Unterwasserteil des Wasserfahrzeuges befinden, zu schließen.
3. Bei der Abreise aus der MARINA ist der Skipper verpflichtet, den Liegeplatz in einwandfreiem Zustand zurückzulassen.
4. Bei der Abreise aus der MARINA darf der Bootseigner/Skipper den Schlüssel am Wasserfahrzeug nicht lassen, andernfalls haftet die Marina für keinen eventuell zu entstehenden Schaden.
5. Falls ein Wasserfahrzeug, für das ein Liegeplatzbenutzungsvertrag besteht, die MARINA auf Dauer verlässt, ist der Bootseigner/Skipper verpflichtet, den Benutzungsvertrag schriftlich zu kündigen und vor dem Verlassen des Wasserfahrzeuges der MARINA alle Dienstleistungen gemäß der geltenden Preisliste zu zahlen, andernfalls darf die Marina das Wasserfahrzeug bis zur Begleichung der Schulden seitens des Nutzers behalten.

III REGELN FÜR ALLE DIENSTLEISTUNGSBENUTZER

1. HAUSORDNUNG

In der MARINA ist es verboten:

1. Feuer oder alle brennbaren Mittel anzumachen
2. mit höherer Geschwindigkeit fahren, baden, surfen, angeln, tauchen
3. Betreten der offiziellen Räumlichkeiten in einer ungeeigneten Kleidung oder Nutzung der MARINA in Topless
4. Hunde ohne Leine frei laufen lassen und durch das Bellen die andere Gäste stören oder Betreten der Haustieren in die geschlossenen Räumlichkeiten der MARINA
5. Wäsche auf dem Festland der MARINA aufzuhängen
6. Entsorgung des Abfalls außerhalb der dafür bestimmten Plätzen in der MARINA
7. Geschirr in den Sanitäreinrichtungen zu spülen
8. Beiboote, Surfbretter u.ä. an die Wasserfahrzeuge zu binden
9. Montage und Aufbewahren eigenen Sachen auf den Stegen und restlichen Raum der MARINA
10. Werbung, Schrifftafeln und andere Hinweise aufzustellen und irgendwelchen Raum der MARINA kommerziell zu benutzen
11. die Ruhe der anderen Gäste zu stören
12. zwischen 22.00 und 8.00 Uhr zu schreien oder Lärm zu machen
13. Gasapparate, sowie Elektro- und Wasserinstallationen, ohne der Anwesenheit des Benutzers, an zu lassen
14. den Motor laufen zu lassen, außer beim Ein- oder Auslaufen des Wasserfahrzeuges
15. das Wasserfahrzeug an einen anderen Liegeplatz ohne Zustimmung des Hafenleiters der MARINA zu verlegen
16. ohne Einwilligung der Verwaltung der MARINA dritte Personen mit der Beaufsichtigung, der Instandhaltung und dem Service der Wasserfahrzeuge zu beauftragen
17. eingeschaltete Elektro- und Gasgeräte sowie Wasserinstallationen ohne Aufsicht zu belassen
18. auf dem Wasserfahrzeug die Handlungen zu verrichten, die ein Menschenleben gefährden, Feuer verursachen, das Meer verschmutzen oder an anderen Schiffen, Booten, Ufer, Hafemaschinen, sowie Hafenanlagen irgendwelchen Schaden verursachen könnten
19. PKW-s, Anhänger, Wohnwagen, Busse, Trailer, Motorräder, Fahrräder und andere Verkehrsmittel auf Verkehrswegen, Grünflächen oder Stegen zu parken, außer auf den gekennzeichneten Parkplätzen. Das gesetzwidrig geparkte Fahrzeug wird auf Kosten des Eigentümers abgeschleppt
20. zu campen
21. Nutzung von Bootssaggregaten und vollautomatischen Pumpen zur Entleerung von Ballastwasser
22. Hinaustragen des Wassers aus den Sanitäreinrichtungen der MARINA
23. auf Spazierwegen der MARINA schneller als 20 km/h zu fahren

2. UMWELTSCHUTZ

1. In der MARINA ist die Benutzung der Bootstoiletten ohne Schwarzbehälter verboten.
2. Abfallöle und Filter, Treibstoff, Waschmittelreste, kommunale und andere Abfälle müssen getrennt in speziellen Öko-Behältern auf dafür bestimmten Plätzen der MARINA entsorgt werden.
3. Etwas ins Meer zu gießen oder werfen ist strafbar.
4. Der Skipper ist verpflichtet, in die Bilge ein Ökoschwamm reinzutun.
5. In der MARINA ist nur Benutzung von Biowaschmittel erlaubt.
6. Im Falle von größeren Verschmutzungen ist die MARINA verpflichtet, über die dafür verantwortliche Person den Verursacher zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verschmutzungen zu verhindern bzw. das Wasserfahrzeug zu entfernen, um die Umwelt, Personen und andere Wasserfahrzeuge zu schützen, darüber das Hafenamtsamt und die zuständigen staatlichen Behörden zu informieren, sowie für die entstandenen Kosten den Verursacher des Schadens haftbar zu machen.

3. PARKPLATZ

1. Die Nutzung des Parkplatzes wird gemäß der geltenden Preisliste bezahlt.
2. Das Parken der Fahrzeuge auf dem Parkplatz der MARINA erfolgt auf eigene Verantwortung und die MARINA trägt keine Verantwortung für eventuell entstandenen Schaden.
3. Die Nutzung von Strom und Wasser im Wohnwagen innerhalb der MARINA wird gemäß der geltenden Preisliste bezahlt.

V Service

1. In der MARINA ist es nicht gestattet, Dritten für die Wartungsarbeiten (Schleifen, Färben des Unterwasserteiles u.ä.) oder Servicearbeiten für Wasserfahrzeug ohne vorherige Zustimmung der Leitung der MARINA einzusetzen.
Der seitens des Bootseigners beauftragte Dritte muss an der Rezeption angemeldet werden und die Vollmacht-Genehmigung des Bootseigners vorlegen.
Wenn der Dritte als Besatzungsmitglied angemeldet ist, hat er die geltenden Unterlagen über die Einladung vorzulegen.
2. Jedes Betreten der Fremdservicearbeiter muss an der Rezeption der MARINA angemeldet werden.
3. Die Arbeitszeit der Fremdservicearbeiter ist vom 08-16h. Die Verlängerung der Arbeitszeit ist ausschließlich nach der Zustimmung der Leitung der MARINA möglich.

VII KONTROLLE

1. Die Kontrolle hinsichtlich der Anwendung dieser Geschäftsordnung wird von der Geschäftsführung oder einer von der Geschäftsführung dazu befugten Person, bzw. dem Hafenskapitän vorgenommen.
2. Im Falle der Missachtung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ist die MARINA von der zuständigen Behörden ermächtigt, die Dienstleistungen nicht mehr zu bieten und für den eventuellen entstandenen Schaden von dem verantwortlichen Dienstleistungsbenuzter, neben den dem Hafenamtsamt zu zahlenden offiziellen Strafen, Schadenersatz zu fordern.

3. Ein- und Auslaufen, sowie Anlegen, Anbindung und Ankern von Wasserfahrzeugen in der MARINA kontrollieren die Matrosen.
4. Die Kontrolle aus dem vorherigen Absatz dieses Artikels wird rund um die Uhr, von 0 bis 24 Uhr, täglich visuell und über VHF vorgenommen.

VIII ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund der Gesetzesänderungen erfolgen sollten, werden an den Anschlagtafeln der MARINA bekannt gegeben, und sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Die zuständige Behörde hat ihre Zustimmung zu dieser Geschäftsordnung erteilt:

HAFENVERWALTUNG ZADAR, welche die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung in der MARINA übernimmt.

ALLE DIENSTLEISTUNGEN WERDEN NACH DER GELTENDEN PREISLISTE DER MARINA ODER GEMÄß ANGEBOT BEZAHLT, DER DURCH DAS NICHEINHALTEN DER GESCHÄFTSORDNUNG ÜBER DIE HAFENORDNUNG IN DER MARINA ENTSTANDENEN SCHADEN WIRD GEMÄß DER EINSCHÄTZUNG EINER KOMMISSION BEZAHLT.